Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenführer

Vom 12. Dezember 1977

(Bundesgesetzblatt Teil I S. 2539 vom 15. Dezember 1977)

Aufgrund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und aufgrund des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S 1), der zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Envernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Baumaschinenführer in den Fachrichtungen Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 12 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Baumschinenführers in der jeweiligen Fachrichtung wahrzunehmen:
 - 1. Bedienen, Fahren und Warten der Baumaschinen und -geräte seiner Fachrichtung unter Anwendung von Kenntnissen über Arbeitsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Antriebsmaschinen und Kraftübertragungselemente dieser Baumaschinen und -geräte,
 - 2. Transportieren, Aufstellen und Einrichten der Baumaschinen und -geräte seiner Fachrichtung,
 - 3. Erkennen von Störungen an den Baumaschinen und -geräten seiner Fachrichtung und Beseitigung einfacher Störungen an diesen Baumaschinen und -geräten,
 - 4. Beachten der Vorschriften über Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Unfallschutz in seinem Aufgabenbereich sowie Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenführer der Fachrichtung Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 - eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
 - 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder
 - 3. eine fünfjährige Berufspraxis.
 - nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Baumaschinenführer dienlich sind.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in den Fachrichtungen Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau durchgeführt und gliedert sich in
 - 1. einen fachtheoretischen Teil und
 - 2. einen fachpraktischen Teil.
- (2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 10 im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich sowie im fachpraktischen Teil in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie der §§ 4 bis 9 durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel 4 Stunden nicht überschreiten und je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit bestehen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung ist mindestens in einem Prüfungsfach durchzuführen und dauert je Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, insgesamt aber nicht länger als 30 Minuten. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann in Abweichung von Absatz 4 von der mündlichen Prüfung befreien, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(6) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4 Fachtheoretischer Teil, Fachrichtung Hochbau

- (1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Hochbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 - 1. Arbeitskunde der Hochbaugeräte,
 - 2. Baumaschinenkunde,
 - 3. Lastaufnahmemittel,
 - 4. Arbeitssicherheit.
- (2) Im Prüfungsfach "Arbeitskunde der Hochbaugeräte" können geprüft werden: Grundkenntnisse der Mechanik, Ölhydraulik und Elektrotechnik; Kenntnisse über die Arbeitsweise und die Einsatzmöglichkeiten der Hochbaugeräte, insbesondere über Betonmischanlagen, Betonpumpen, Baukräne und Bauaufzüge.
- (3) Im Prüfungsfach "Baumaschinenkunde" können geprüft werden: Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen, insbesondere über Antriebsarten und Kraftübertragungselemente.
- (4) Im Prüfungsfach "Lastaufnahmemittel" können geprüft werden: Kenntnisse über die Lastaufnahmemittel, insbesondere über Seilgehänge, Anschlagketten, Traversen, Betonkübel, Steinkörbe und Palettn.
- (5) Im Prüfungsfach "Arbeitssicherheit" können geprüft werden:
 - 1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
 - 2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
 - 3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.

§ 5 Fachtheoretischer Teil, Fachrichtung Erd- und Tiefbau

- (1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Erd- und Tiefbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 - 1. Arbeitskunde der Erd- und Tiefbaugeräte,
 - 2. Baumaschinenkunde,
 - 3. Antriebsarten und Kraftübertragungselemente,
 - 4. Arbeitssicherheit.
- (2) Im Prüfungsfach "Arbeitskunde der Erd- und Tiefbaugeräte" können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik und Ölhydraulik; Kenntnisse über Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten der Erd- und Tiefbaugeräte, insbesondere der Seil- und Hydraulikbagger, Planierraupen und Radlader.

(3) Im Prüfungsfach "Baumaschinenkunde" können geprüft werden: Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen.